

Unbedingt erforderlich ist, daß der Parlamentär als solcher erkennbar ist. Deshalb hat er oder die ihn begleitende Person eine weiße Flagge (Fahne, Tuch) sichtbar mit sich zu führen.

Gewaltakte sind Angriffshandlungen gegen den Parlamentär bzw. seine Begleiter, die darauf gerichtet sind, die Unverletzlichkeit ihrer Person und die Sicherheit ihrer Rückkehr zu beeinträchtigen, z. B. durch Tötung erhebliche Gesundheitsschädigung, Gefangennahme.

9. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus.

10. **Absatz 2** enthält eine Strafverschärfung für Kriegsverbrechen, die **zum Zwecke oder im Zusammenhang mit einer Aggression** begangen werden, d. h. Handlungen in der Vorbereitungsphase einer Aggression, z. B. Anordnung des Einsatzes

verbotener Kampfmittel, oder Handlungen, die bei ihrer Durchführung begangen oder angeordnet werden.

11. In **Abs. 3** werden schwerste Strafen für die **vorsätzliche Verursachung besonders schwerer Folgen** angedroht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß Kriegsverbrechen hinsichtlich ihrer objektiven und subjektiven Umstände allgemein eine hohe Gefährlichkeit auf weisen und schwere Auswirkungen haben. Eine Strafverschärfung tritt ein, wenn z. B. bei den Tätern eine besonders tiefgreifende Mißachtung von Gesetzen und Gebräuchen der Kriegführung vorliegt oder sie sich aus einer brutalen und menschenverachtenden Einstellung heraus skrupellos über diese hinwegsetzen, um vorsätzlich Menschen zu töten, zu mißhandeln, zu foltern (Matsaker, Terror) usw.

§94

Unternehmen

Unternehmen Im Sinne dieses Gesetzes Ist jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit.

1. § 94 charakterisiert alle **Entwicklungsstadien und Beteiligungsformen** eines einheitlichen, auf die Verwirklichung eines bestimmten Verbrechens gerichteten Handlungsprozesses als **Unternehmen**. Diese Bestimmung hat nur für die Bestrafung von Verbrechen nach dem 1. und für § 96 aus dem 2. Kapitel des Besonderen Teils Bedeutung.

Die Ausgestaltung der Tatbestände über die gefährlichsten Verbrechen gegen den Frieden (§§ 85, 86), die Menschlichkeit (§91) und gegen den Tatbestand des Hochverrats als Unternehmensdelikt trägt den besonderen Schutz- und Sicherheitsbedürfnissen der DDR, der Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft, aber auch anderer friedliebender Staaten Rechnung.

2. Unternehmen umfaßt alle **Handlungen**

des Täters, die der Objektivierung und konkreten Realisierung seines Tatent schlusses dienen. Voraussetzung ist, daß vom Täter die in den Unternehmenstatbeständen beschriebenen Handlungen tatsächlich (Tun oder Unterlassen) verwirklicht werden.

Unternehmen liegt bereits vor, sobald der Täter damit begonnen hat, den im jeweiligen Tatbestand gekennzeichneten Endzweck zu verwirklichen. Das sind solche vorsätzlichen Handlungen, mit denen der Täter Voraussetzungen oder Bedingungen für die erfolgreiche Durchführung des beabsichtigten oder angestrebten Verbrechens schafft.

Die bloße **Entschlußfassung** zur Begehung eines Unternehmensdelikts wird nicht vom Handlungsbegriff erfaßt und begründet auch nach dem Unternehmensbegriff keine